

Wer sind überhaupt Geflüchtete, wer sind Migrant*innen?

Interessierte Gruppe ab 16 Jahren
45-50 Min.

Impressum

September 2024

Herausgeber:

Christian Pfeffer-Hoffmann

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

minor@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

Die vorliegenden Bildungsmaterialien wurden von Co-Forscher*innen mit Fluchterfahrung im Rahmen des Projektes **Flucht – Exil –Partizipation (FEP): Citizen Science zu historischen und aktuellen Fluchterfahrungen** als partizipative Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit Minor entwickelt.

Redaktion und Lektorat:

Anne von Oswald

Layout:

Markel Anasagasti Intxausti

Alle Rechte vorbehalten © 2024

Das Projekt wird gefördert durch die Bundeszentrale für politische Bildung

Ziele

Klärung der unterschiedlichen Begriffe zu Migration, Zwangsmigration und Flucht

Überblick über die Rechte von Migrant*innen und Geflüchteten

Aufzeigen von Schutzlücken

Auseinandersetzung innerhalb der Gruppe über die Wirksamkeit des Menschenrechtsschutz-Systems

Material

Moderationskarten, dicker Stift

Ausdruck der vorliegenden Übung für jede*n Teilnehmer*in

Ablauf

BRAINSTORMING (5 - 10 MINUTEN)

Welche Begriffe für Menschen fallen euch ein, die ihre Heimat verlassen haben? Schreibt diese Begriffe auf Karteikarten und sammelt diese auf einer Pinnwand.

1

2

TEXTARBEIT UND AUSTAUSCH (30 MINUTEN)

Lest die untenstehenden Informationen und tauscht euch in Zweier-Gruppen darüber aus. Wenn ihr selbst oder eure Familie Migrationserfahrung hat, könnt ihr dieses Wissen und eure Erkenntnisse gerne einfließen lassen.

Schaut noch einmal eure zu Beginn gesammelten Begriffe an. Welche genauen Bedeutungen haben diese? Was denkt ihr zu den Karten der anderen? Gibt es Überschneidungen?

Sprecht nun in der Gruppe über die unterschiedlichen Erfahrungen und Ansichten zum Thema Menschenrechtsschutz gegenüber Geflüchteten und Migrant*innen. Habt ihr durch die Texte etwas Neues gelernt und könnt ihr bestimmte Begriffe ergänzen?

„Wer ist überhaupt ein*e Geflüchtete*r, wer ist ein*e Migrant*in?“

Täglich sind Menschen auf der Flucht vor Verfolgung, Gewalt und Kriegen oder sie migrieren, um zu arbeiten, zu studieren und sich eine Zukunftsperspektive aufzubauen. Die einen werden vertrieben, die anderen gehen freiwillig und weitere werden aufgrund ihrer Lebensumstände gezwungen zu gehen. Die Gründe sind komplex und oft miteinander verbunden, sodass häufig keine klare Zuordnung in Geflüchtete oder Migrant*innen möglich ist.

Gleichzeitig werden politische Strömungen innerhalb der Gesellschaften weltweit, in Europa und in Deutschland stärker, die versuchen, Geflüchtete und Migrant*innen abzuwehren und die Menschenrechtsabkommen zum Schutz dieser Menschen in Frage zu stellen.

Je akuter die Gefahr in Europa wird, dass Rechte von Geflüchteten und Migrant*innen beschnitten werden und Rassismus geschürt wird, umso dringlicher ist die Unterstützung von Menschen, die migrieren oder auf der Flucht sind. Wer Menschen gewaltsam daran hindert, in einem Land Schutz zu suchen, verletzt ihre Menschenrechte.

Eine Begriffsklärung

Bei der Verwendung des Begriffs „Flüchtling“ oder „**Geflüchtete**“ liegt der Schwerpunkt auf den **Ursachen der Flucht**. Im Gegensatz dazu umfasst der Begriff „**Migrant*innen**“ alle Kategorien von Menschen, die **internationale Grenzen überschreiten**. Migrant*innen und Geflüchtete sind oft nebeneinander unterwegs, nutzen dieselben Routen und Transportmittel oder nehmen die Dienste derselben Schleuser*innen in Anspruch.

Der Begriff „Flüchtling“ umfasst nur Personen, die nachweisen können, dass sie in ihrem Herkunftsstaat verfolgt werden oder vor gewaltsamen Konflikten fliehen müs-

sen. Er bezieht sich auf die rechtlich durch die Genfer Flüchtlingskonvention etablierte Definition und den damit verbundenen Schutzstatus eines „Flüchtlings“ in klarer Abgrenzung von anderen Migrant*innen. Kritiker*innen sehen darin vor allem eine (national-)staatliche Ordnungskategorie, die damit viele Schutzsuchende ausschließt, die keinen Schutzstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie nationaler asylrechtlicher Regelungen erwarten können. Migrationsgründe wie Umwelt- und Klimaveränderungen oder auch Armut werden jedoch nicht als Gründe für die Gewährung des Flüchtlingsstatus angesehen. Um sichtbar zu machen, dass Flucht nicht immer klar trennbar von anderen Migrationsformen ist, wird oft von „**mixed migration**“ gesprochen.

Der Begriff „**Zwangsmigrant*innen**“ (forced migrants) etablierte sich in den 1980er Jahren als Alternativbegriff und bezieht sich auf alle möglichen Formen von **erzwungener Migration**. Darunter fällt die Fluchtmigration, aber auch Deportation, also die Verschleppung von Menschen. Da es kaum legale Wege der Einwanderung in die Länder des globalen Nordens¹ gibt, müssen sich Migrant*innen wie auch Zwangsmigrant*innen (Geflüchtete) häufig auf Schmuggler*innen verlassen. Sie erhalten keinen internationalen Schutz und sind damit von den Entscheidungen des Aufnahmestaats abhängig.

In Deutschland werden alle Ausländer*innen **Schutzsuchende** genannt, die sich unter Berufung auf völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe in Deutschland aufhalten. Zu ihnen zählen Menschen, bei denen ein Asylverfahren läuft, die einen befristeten oder unbefristeten Schutzstatus zuerkannt bekommen haben oder die sich nach der Ablehnung von Asylbegehren und humanitärem Aufenthaltstitel weiter in Deutschland aufhalten.

¹ Die Begriffe „Globaler Norden“ und „Globaler Süden“ lösen zunehmend Bezeichnungen wie Entwicklungsländer, Schwellenländer und den früher häufig verwendeten Begriff „Dritte Welt“ ab. Die Bezeichnungen sollen die Situation von Ländern in der globalisierten Welt möglichst wert- und hierarchiefrei beschreiben. In diesem Sinne ist ein Land des Globalen Südens ein politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich benachteiligter Staat. Die Länder des Globalen Nordens befinden sich dagegen in einer privilegierten Position, was Wohlstand, politische Freiheit und wirtschaftliche Entwicklung angeht. Damit sollen auch die Ungleichheit und die dadurch bedingten Abhängigkeitsverhältnisse herausgestellt werden. Sie sind zudem nur bedingt geografisch zu verstehen. So werden Australien und Neuseeland dem Globalen Norden zugeordnet, während Länder wie Afghanistan und die Mongolei zum Globalen Süden gezählt werden. Auch die neuen Begriffe werden dafür kritisiert, dass sie die Perspektive der Industrieländer einnehmen.

Das Menschenrechtsschutz-System

Migrant*innen genießen Rechte in ihrem Herkunftsstaat, auf der Durchreise und in ihren Aufnahmegesellschaften. Alle Menschen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, genießen grundlegende Grundrechte nach den internationalen Menschenrechtsnormen.

Die internationalen Menschenrechtsnormen verpflichten Regierungen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder Handlungen zu unterlassen, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen oder Gruppen zu fördern und zu schützen. Die Grundlagen sind die Charta zur Gründung der Vereinten Nationen (UN) von 1945 und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der UN verabschiedet wurden. Seitdem haben die Vereinten Nationen (UN) die Menschenrechtsvorschriften schrittweise um spezifische Standards und Rechte für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Wanderarbeitnehmer*innen, Flüchtlinge, Asylbewerber*innen, Opfer von Menschenhandel und andere gefährdete Gruppen erweitert.

Das sind im Bereich Flucht und Migration u. a. Genfer Flüchtlingskonvention (1951) oder die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Diese Instrumente wurden entwickelt, um auf die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppen zu reagieren.

Flüchtlingsschutz in Europa

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind Vertragsparteien der Flüchtlingskonvention von 1951, ebenso wie viele europäische Länder, die keine EU-Mitgliedstaaten sind. Das EU-Recht stützt sich auf das in der Flüchtlingskonvention von 1951 vorgesehene Kriterium, wonach Asylbewerber*innen nur dann der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, wenn sie nachweisen können,

dass sie eine individuelle „begründete Furcht vor Verfolgung“ haben.

Das EU-Recht sieht jedoch auch den so genannten **subsidiären Schutz** für Menschen vor, deren Leben aufgrund willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten und massiver Menschenrechtsverletzungen ernsthaft bedroht ist. Subsidiärer Schutz bedeutet, dass Menschen nicht gewaltsam in das Land zurückgeschickt werden können, aus dem sie geflohen sind (d. h. der oben erläuterte Grundsatz der Nichtzurückweisung). Der subsidiäre Schutz wurde seit Beginn des syrischen Bürgerkriegs auf viele Syrer*innen angewandt, die in europäische Länder geflohen sind. In den meisten EU-Ländern sind Syrer*innen vor einer gewaltsamen Rückführung nach Syrien geschützt, ohne formell als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Dennoch sind einige EU-Mitgliedstaaten dem Rat des UNHCR² gefolgt und haben viele Syrer*innen formell als Flüchtlinge anerkannt. Die Schutzstandards im Rahmen des subsidiären Schutzes sind niedriger als die der Flüchtlingskonvention von 1951, insbesondere in Bezug auf das Recht, im Hoheitsgebiet eines Staates zu bleiben, also nicht entweder ausreisen zu müssen oder abgeschoben zu werden.

Als Reaktion auf den militärischen Angriff Russlands gegen die Ukraine hat die EU am 4. März 2022 die **Richtlinie über vorübergehenden Schutz** aktiviert. Seitdem sind Millionen von Menschen vor dem Krieg geflohen und haben Zuflucht in EU-Ländern und in der Republik Moldau gesucht. Am 27. September 2023 erzielte die Ministerrunde eine politische Einigung über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025. Der vorübergehende Schutz ist ein Notfallmechanismus, den die EU bei einem außergewöhnlichen Massenzustrom aktivieren kann, um Vertriebenen kollektiv Schutz zu gewähren und den Druck auf die nationalen Asylsysteme der EU-Länder zu verringern.³

² UNHCR schützt und unterstützt weltweit Menschen, die auf der Flucht vor Verfolgung, Krieg und Gewalt sind. Als „Hüter“ der Genfer Flüchtlingskonvention, dem wichtigsten Dokument zum Schutz von Flüchtlingen, überwacht UNHCR weltweit deren Einhaltung zum Wohle von Millionen Flüchtlingen. UNHCR bezieht sich auf die englische Abkürzung: United Nations High Commissioner for Refugees. Auf deutsch: Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen.

³ Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union (2024): Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/refugee-inflow-from-ukraine/> (05.02.2024).

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Flüchtlingsprotokoll von 1967

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist das Fundament des internationalen Flüchtlingsrechts. Sie wurde im Jahr 1951 verabschiedet. Sie war eine direkte Reaktion auf die vielen Geflüchteten, die es seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gab. Diese sollten geschützt werden.

Um den geänderten Bedingungen von Geflüchteten weltweit gerecht zu werden, wurde der Wirkungsbereich der Konvention mit dem Protokoll von 1967 sowohl zeitlich als auch geografisch erweitert. Die Beschränkung auf Personen, die aufgrund von Ereignissen in Europa vor dem 1. Januar 1951 zu Flüchtlingen wurden, wurde aufgehoben. Insgesamt 148 Staaten sind bisher der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten.

Definition:

Nach der Flüchtlingskonvention von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die:

- eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat;
- sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet; und
- nicht in der Lage oder nicht willens ist (wegen der Furcht vor Verfolgung), den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen oder dorthin zurückzukehren.

Es gibt zwei Rechtsgrundsätze, zu deren Einhaltung die Staaten verpflichtet sind und die für den Flüchtlingsschutz besonders wichtig sind:

1. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement-Grundsatz)

Nach dem internationalen Flüchtlingsrecht dürfen Flüchtlinge nicht in Situationen zurückgeschickt werden, in denen ihr Leben und/oder ihre Freiheit bedroht sind. Dieser als Non-Refoulement-Grundsatz bekannte Grundsatz gilt als Regel des Völkergewohnheitsrechts, was bedeutet, dass er für alle Staaten gilt, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei eines bestimmten internationalen Instruments sind.

2. Die Pflicht zur Nichtbestrafung bei unerlaubter Einreise (die "Nichtbestrafungsklausel")

Nach dem internationalen Flüchtlingsrecht können Flüchtlinge nicht für ihre unerlaubte Einreise oder ihren unerlaubten Aufenthalt in einem Land bestraft werden. Diese Bestimmung wurde eigens aufgenommen, um den Umständen Rechnung zu tragen, unter denen Flüchtlinge gezwungen sind, ihre Heimatländer zu verlassen, sowie den praktischen Schwierigkeiten, die sich ihnen bei der Einhaltung der Verwaltungsvorschriften stellen können, um in einem neuen Land Asyl zu beantragen.

Das in der Flüchtlingskonvention von 1951 festgelegte Kriterium der "begründeten Furcht vor Verfolgung" wird traditionell so ausgelegt, dass es sich auf eine "individuelle" Furcht vor Verfolgung bezieht. Dies setzt voraus, dass die betroffenen Personen nachweisen, dass sie persönlich von Verfolgung aus einem der fünf Verfolgungsgründe bedroht sind.

Die Flüchtlingskonvention sagt jedoch nichts darüber aus, wie die Flüchtlingseigenschaft einer Person bestimmt werden sollte. Von den Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention von 1951 wird daher erwartet, dass sie nationale Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Refugee Status Determination - RSD) einrichten, um die Ansprüche von Asylsuchenden zu bestimmen.

Eine Schutzlücke?

Position der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Die Komplexität des Flüchtlingsschutzsystems bedeutet, dass viele Personen, die Schutz benötigen, manchmal als Migrant*innen und nicht als Flüchtlinge eingestuft werden. Die Umstände der Flucht einer Person aus ihrem Heimatland können sich darauf auswirken, ob sie den Flüchtlingsstatus und damit internationalen Schutz erhält.

Die Unterscheidung zwischen „Flüchtlingen“ (die gezwungen sind) und „Migranten“ (die sich entschließen, ihr Land auf der Suche nach besseren Perspektiven zu verlassen) ist oft problematisch. Viele Migranten, die keinen Anspruch auf den Flüchtlingsstatus haben, sind ebenfalls schutzbedürftig und benötigen einen besonderen Schutz, auch vor der gewaltsamen Rückführung in ihr Herkunftsland.

Es gibt eine Reihe von Situationen, in denen Menschen, die gezwungen sind, ihre Heimat oder ihren Wohnort zu verlassen, internationalen Schutz benötigen (insbesondere der Grundsatz der Nichtzurückweisung) aber nicht als Flüchtlinge anerkannt werden.

Zu diesen Situationen gehören:

- Menschen, die vor bewaffneten Konflikten und allgemeiner Gewalt in Regionen und Länder fliehen.
- Menschen, die aufgrund von extremer Armut und Entbehrungen gezwungen sind, ihr Heimatland zu verlassen.
- Migranten, die sich in einem Staat befinden, der von einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Menschen in dieser Situation können nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, da sie theoretisch immer noch den Schutz des Staates genießen, in dem sie sich aufhalten.
- Menschen, die vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen und Klimawandel fliehen und außerhalb ihres Herkunftslandes Schutz suchen.

Jeder Mensch, unabhängig davon, warum er sein Heimatland verlässt, steht theoretisch unter dem Schutz der internationalen Menschenrechtsnormen. Die eigentliche Herausforderung liegt in der wirksamen Umsetzung des Rechtsrahmens und nicht in der Verabschiedung neuer Instrumente.

Rotkreuz- und Rothalbmond Position



